

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Unkonventionelle Gasförderung und Ölschiefervorkommen in Baden-Württemberg

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Juni 2012 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/1598, 15/1969 und 15/1976):

Bezüglich Drucksache 15/1969:

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die von Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat eingebrachte Bundesratsinitiative (Drucksache 388/11) weiterhin mit Nachdruck zu unterstützen, die den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben zum Inhalt hat und
2. sich auf Bundesebene für ein Moratorium einzusetzen, wonach in Deutschland keine Bohrungen mit Anwendung der Fracking-Methode unter Einsatz wassergefährdender Stoffe durchgeführt werden sollen, bis gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Risiken dieser Technologie vorliegen und ausgewertet werden.

Bezüglich Drucksache 15/1976:

Die Landesregierung zu ersuchen,

auf Bundesebene darauf hinzuwirken,

1. dass im Bereich der Trinkwassergewinnung, insbesondere in Wasserschutzgebieten, die Fracking-Technologie ausgeschlossen wird,

2. dass in allen Phasen der betrieblichen Genehmigung für alle die Fracking-Technologie verwendenden Vorhaben, die hinsichtlich des Schutzguts Oberflächenwasser oder Grundwasser Relevanz aufweisen, die Beteiligung und das Einvernehmen mit der wasserrechtlich zuständigen Behörde hergestellt wird;
3. dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Erkundung und der Gewinnung von Erdgasvorkommen eingeführt wird, soweit diese auf die Fracking-Technologie oder vergleichbare Techniken faktisch zurückgreifen.

Bericht

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2012, Az.: IV-8260. berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg betrachtet die Förderung von Erdgas oder Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten mit Hilfe des sog. Frackings unter Einsatz wassergefährdender Stoffe als kritisch und hat dies auch bereits mehrfach öffentlich zum Ausdruck gebracht. Ihre Haltung floss auch in die Landtagsdrucksachen 15/217, 15/1598 und 15/2302 ein. Sie hat sich dementsprechend auch auf Bundesebene in die Entscheidungsprozesse eingebracht.

Baden-Württemberg hatte z. B. bereits im Herbst 2011 einen Bundesratsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Bundesrats-Drucksache 388/11 – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben) unterstützt, der u. a. die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas zum Ziel hat, wenn dabei die Fracking-Technologie zur Anwendung kommen soll. Dieser Antrag war im Herbst 2011 im Umweltausschuss des Bundesrats zunächst vertagt worden. Inzwischen hat die Initiative am 29. November 2012 im Umweltausschuss und am 14. Dezember 2012 im Plenum des Bundesrats eine Mehrheit erhalten. Der Bundesrat hat dabei mit den Stimmen Baden-Württembergs beschlossen, die Vorlage der Bundesregierung zuzuleiten. Die Landesregierung wird sich auch weiter dafür einsetzen, dass eine klare bundeseinheitliche Regelung in Bezug auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für derlei Projekte getroffen wird.

Darüber hinaus hat das Umweltministerium im Rahmen der Umweltministerkonferenz (UMK) seine kritische Haltung vertreten:

So hat das Land einen Beschluss der 78. UMK vom 22. Juni 2012 unterstützt, wonach die UMK festgestellt hat, dass Fracking nur zulässig ist, wenn nachteilige Veränderungen der Umwelt, insbesondere des Wassers, nicht zu besorgen sind. In Trinkwasserschutzgebieten ist die Anwendung von Fracking auszuschließen. Zudem wurde die zwingende Beteiligung der Öffentlichkeit in einem rechtlich klar geregelten Verfahren gefordert.

In einer Protokollerklärung zu diesem Beschluss hat das Land gemeinsam mit einigen anderen Bundesländern von der Bundesregierung ein Moratorium gefordert, wonach in Deutschland keine Bohrungen mit Anwendung der Fracking-Methode unter Einsatz wassergefährdender Stoffe durchgeführt werden sollen, bis gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Risiken dieser Technologie vorliegen und ausgewertet wurden.

Im Rahmen der 79. UMK am 15. und 16. November 2012 hat Baden-Württemberg einen Beschluss unterstützt, wonach die UMK das Einbringen von umwelttoxischen Substanzen zur Erschließung von unkonventionellem Erdgas solange ablehnt, bis die Risiken geklärt sind. Die UMK hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass

- die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz umwelttoxischer Chemikalien erhebliche Risiken beinhaltet,
- der Einsatz von Fracking-Technologien mit umwelttoxischen Chemikalien in Trinkwasserschutzgebieten auszuschließen ist,

- aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage es nicht verantwortbar ist, zu diesem Zeitpunkt Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit dem Einsatz von Fracking-Technologien mit umwelttoxischen Chemikalien zu genehmigen,
- über Anträge auf Genehmigung von Fracking-Maßnahmen mit umwelttoxischen Chemikalien zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten erst dann entschieden werden kann, wenn die nötige Datengrundlage zur Bewertung vorhanden ist und zweifelsfrei geklärt ist, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes); die im Auftrag des Bundes und des Landes NRW erstellten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass diese Voraussetzungen zurzeit nicht vorliegen,
- Disposalbohrungen als Mittel der Entsorgung von Frackflüssigkeiten mit umwelt-toxischen Chemikalien aus der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten abzulehnen sind.

Die UMK hat sich in diesem Beschluss außerdem dafür ausgesprochen, dass – sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene – im Dialogprozess mit der Erdgasindustrie und der Wissenschaft die offenen Fragen geklärt werden. Die Öffentlichkeit soll in einem breiten Beteiligungsprozess von Anfang an in diese Klärung eingebunden werden. Ziel sollte es sein, unter wissenschaftlicher Federführung die Defizite zu bearbeiten, ggf. auch mit den dazu notwendigen Forschungsbohrungen ohne Einsatz der Fracking-Technologie, möglichst im Einvernehmen und in Trägerschaft aller interessierten Unternehmen.

Die UMK sieht außerdem die Notwendigkeit, bei der Zulassung von Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Fracking, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen. Die UMK hat die Bundesregierung daher aufgefordert, kurzfristig eine Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vorzulegen.

Die UMK hat das BMU außerdem gebeten, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die vorhandenen Gutachten (von EXXON, Landesregierung NRW, BMU sowie die europäischen und amerikanischen Studien) werden systematisch in einem gemeinsamen Prozess ausgewertet.
- Die für das Fracking einzusetzenden Stoffe werden systematisiert und hinsichtlich ihrer schädlichen Eigenschaften und der Auswirkungen insbesondere auf die Wasserqualität bewertet (Datenbank).

Auf der Basis des UMK-Beschlusses vom 15. und 16. November 2012 hatten die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative formuliert, der die Landesregierung von Baden-Württemberg mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2012 beigetreten ist. Die genannten Länder haben die Entschließung in der Sitzung am 14. Dezember 2012 eingebracht und der Bundesrat hat die Vorlage den zuständigen Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

In Baden-Württemberg werden darüber hinaus bereits seit langem die Wasserbehörden in bergrechtliche Genehmigungsverfahren eingebunden.

Bevor ein Unternehmen konkrete operative Schritte wie z. B. Seismizitätsmessungen, Probebohrungen oder Frackingmaßnahmen durchführen kann, muss es nach dem Bundesberggesetz (BBergG) der zuständigen Bergbehörde einen sog. Betriebsplan über die jeweils beabsichtigte Maßnahme vorlegen. Dieser Betriebsplan muss vor dem Start der Arbeiten durch die Bergbehörde genehmigt werden. Die Genehmigung kann nach dem geltenden Bundesberggesetz bereits heute versagt werden, wenn z. B. überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Die Zulassung ist zwingend zu versagen, wenn gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten sind (§ 55 Abs. 1 BBergG). Hierzu können z. B. Aspekte des Grundwasserschutzes, insbesondere des Trinkwasserschutzes gehören.

In vielen Ländern, so auch in Baden-Württemberg, werden deshalb bereits heute die Wasserbehörden, die anderen Fachbehörden, die Gemeinden und ggf. weitere Beteiligte in entsprechende Verfahren eingebunden, sobald deren Belange berührt sein können.

**Unkonventionelle Gasförderung und Ölschiefervorkommen
in Baden-Württemberg****(Drucksachen 15/1598, 15/1969 und 15/1976)**

– Beschlüsse des Landtags vom 28. Juni 2012 –

Mit o. g. Beschlüssen wurde die Landesregierung ersucht,

Drucksache 15/1969:

- 1. die von Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat eingebrachte Bundesratsinitiative (Drucksache 388/11) weiterhin mit Nachdruck zu unterstützen, die den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben zum Inhalt hat und*
- 2. sich auf Bundesebene für ein Moratorium einzusetzen, wonach in Deutschland keine Bohrungen mit Anwendung der Fracking-Methode unter Einsatz wassergefährdender Stoffe durchgeführt werden sollen, bis gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Risiken dieser Technologie vorliegen und ausgewertet werden.*

Drucksache 15/1976:

auf Bundesebene darauf hinzuwirken,

- 1. dass im Bereich der Trinkwassergewinnung, insbesondere in Wasserschutzgebieten, die Fracking-Technologie ausgeschlossen wird,*
- 2. dass in allen Phasen der betrieblichen Genehmigung für alle die Fracking-Technologie verwendenden Vorhaben, die hinsichtlich des Schutzguts Oberflächenwasser oder Grundwasser Relevanz aufweisen, die Beteiligung und das Einvernehmen mit der wasserrechtlich zuständigen Behörde hergestellt wird;*
- 3. dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Erkundung und der Gewinnung von Erdgasvorkommen eingeführt wird, soweit diese auf die Fracking-Technologie oder vergleichbare Techniken faktisch zurückgreifen.*

Hierzu wird wie folgt berichtet:

Die Landesregierung von Baden-Württemberg betrachtet die Förderung von Erdgas oder Erdöl aus unkonventionellen Lagerstätten mit Hilfe des sog. Frackings unter Einsatz wassergefährdender Stoffe als kritisch und hat dies auch bereits mehrfach öffentlich zum Ausdruck gebracht. Ihre Haltung floss auch in die Landtagsdrucksachen DS 15/217, DS 15/1598 und 15/2302 ein. Sie hat sich dementsprechend auch auf Bundesebene in die Entscheidungsprozesse eingebracht.

Baden-Württemberg hatte z. B. bereits im Herbst 2011 einen Bundesratsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Bundesrats-Drucksache 388/11 – Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben) unterstützt, der u. a. die Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas zum Ziel hat, wenn dabei die Fracking-Technologie zur Anwendung kommen soll. Dieser Antrag war im Herbst 2011 im Umweltausschuss des Bundesrats zunächst verlagert worden. Inzwischen hat die Initiative am 29. November 2012 im Umweltausschuss und am 14. Dezember 2012 im Plenum des Bundesrats eine Mehrheit erhalten. Der Bundesrat hat dabei mit den Stimmen Baden-Württembergs beschlossen, die Vorlage der Bundesregierung zuzuleiten. Die Landesregierung wird sich auch weiter dafür einsetzen, dass eine klare bundeseinheitliche Regelung in Bezug auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung für derlei Projekte getroffen wird.

Darüber hinaus hat das Umweltministerium im Rahmen der Umweltministerkonferenz (UMK) seine kritische Haltung vertreten:

So hat das Land einen Beschluss der 78. UMK vom 22. Juni 2012 unterstützt, wonach die UMK festgestellt hat, dass Fracking nur zulässig ist, wenn nachteilige Veränderungen der Umwelt, insbesondere des Wassers, nicht zu besorgen sind. In Trinkwasserschutzgebieten ist die Anwendung von Fracking auszuschließen. Zudem wurde die zwingende Beteiligung der Öffentlichkeit in einem rechtlich klar geregelten Verfahren gefordert.

In einer Protokollerklärung zu diesem Beschluss hat das Land gemeinsam mit einigen anderen Bundesländern von der Bundesregierung ein Moratorium gefordert, wonach in Deutschland keine Bohrungen mit Anwendung der Fracking-Methode unter Einsatz wassergefährdender Stoffe durchgeführt werden sollen, bis gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse über die Risiken dieser Technologie vorliegen und ausgewertet wurden.

Im Rahmen der 79. UMK am 15. und 16. November 2012 hat Baden-Württemberg einen Beschluss unterstützt, wonach die UMK das Einbringen von umwelttoxischen Substanzen zur Erschließung von unkonventionellem Erdgas solange ablehnt, bis die Risiken geklärt sind. Die UMK hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass

- die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz umwelttoxischer Chemikalien erhebliche Risiken beinhaltet,
- der Einsatz von Fracking-Technologien mit umwelttoxischen Chemikalien in Trinkwasserschutzgebieten auszuschließen ist,
- aufgrund der aktuellen wissenschaftlichen Datenlage es nicht verantwortbar ist, zu diesem Zeitpunkt Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mit dem Einsatz von Fracking-Technologien mit umwelttoxischen Chemikalien zu genehmigen,
- über Anträge auf Genehmigung von Fracking-Maßnahmen mit umwelttoxischen Chemikalien zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten erst dann entschieden werden kann, wenn die nötige Datengrundlage zur Bewertung vorhanden ist und zweifelsfrei geklärt ist, dass eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz des Wasserhaushaltsgesetzes); die im Auftrag des Bundes und des Landes NRW erstellten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass diese Voraussetzungen zurzeit nicht vorliegen,
- Disposalbohrungen als Mittel der Entsorgung von Frackflüssigkeiten mit umwelttoxischen Chemikalien aus der Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten abzulehnen sind.

Die UMK hat sich in diesem Beschluss außerdem dafür ausgesprochen, dass – sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene – im Dialogprozess mit der Erdgasindustrie und der Wissenschaft die offenen Fragen geklärt werden. Die Öffentlichkeit soll in einem breiten Beteiligungsprozess von Anfang an in diese Klärung eingebunden werden. Ziel sollte es sein, unter wissenschaftlicher Federführung die Defizite zu bearbeiten, ggfs. auch mit den dazu notwendigen Forschungsbohrungen ohne Einsatz der Fracking-Technologie, möglichst im Einvernehmen und in Trägerschaft aller interessierten Unternehmen.

Die UMK sieht außerdem die Notwendigkeit, bei der Zulassung von Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten mittels Fracking, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen. Die UMK hat die Bundesregierung daher aufgefordert, kurzfristig eine Änderung der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vorzulegen.

Die UMK hat das BMU außerdem gebeten, folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Die vorhandenen Gutachten (von EXXON, Landesregierung NRW, BMU sowie die europäischen und amerikanischen Studien) werden systematisch in einem gemeinsamen Prozess ausgewertet.
- Die für das Fracking einzusetzenden Stoffe werden systematisiert und hinsichtlich ihrer schädlichen Eigenschaften und der Auswirkungen insbesondere auf die Wasserqualität bewertet (Datenbank).

Auf der Basis des UMK-Beschlusses vom 15. und 16. November 2012 hatten die Länder Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein eine Bundesratsinitiative formuliert, der die Landesregierung von Baden-Württemberg mit Kabinettsbeschluss vom 11. Dezember 2012 beigetreten ist. Die genannten Länder haben die Entschließung in der Sitzung am 14. Dezember 2012 eingebracht und der Bundesrat hat die Vorlage den zuständigen Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.

In Baden-Württemberg werden darüber hinaus bereits seit langem die Wasserbehörden in bergrechtliche Genehmigungsverfahren eingebunden.

Bevor ein Unternehmen konkrete operative Schritte wie z.B. Seismizitätsmessungen, Probebohrungen oder Frackingmaßnahmen durchführen kann, muss es nach dem Bundesberggesetz (BBergG) der zuständigen Bergbehörde einen sog. Betriebsplan über die jeweils beabsichtigte Maßnahme vorlegen. Dieser Betriebsplan muss vor dem Start der Arbeiten durch die Bergbehörde genehmigt werden. Die Genehmigung kann nach dem geltenden Bundesberggesetz bereits heute versagt werden, wenn z.B. überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG). Die Zulassung ist zwingend zu versagen, wenn gemeinschädliche Einwirkungen zu erwarten sind (§ 55 Abs. 1 BBergG). Hierzu können z. B. Aspekte des Grundwasserschutzes, insbesondere des Trinkwasserschutzes gehören.

In vielen Ländern, so auch in Baden-Württemberg, werden deshalb bereits heute die Wasserbehörden, die anderen Fachbehörden, die Gemeinden und ggfs. weitere Beteiligte in entsprechende Verfahren eingebunden, sobald deren Belange berührt sein können.